



N i e d e r s c h r i f t
über die 15. - öffentliche - Sitzung
des Ausschusses für Inneres und Sport
am 7. Mai 2018
Hannover, Landtagsgebäude

Tagesordnung:	Seite:
1. Die Große Koalition stellt die Weichen für moderne, starke und gut ausgerüstete Sicherheitsbehörden Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/35 <i>(abgesetzt)</i>	5
2. Feierliche Gedenkstunde zum Jahrestag des 28. August 1941 Antrag der Fraktion der AfD - Drs. 18/599 <i>Erörterung von Verfahrensfragen</i>	7
3. Beschlussfassung über einen Antrag auf Unterrichtung durch die Landesregierung zum aktuellen Sachstand der Verfahren gegen den ehemaligen Leiter der Polizeiinspektion Wolfsburg und den Polizeipräsidenten Braunschweig	9
4. a) Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des niedersächsischen Datenschutzrechts Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/548	
b) Landesregierung darf nicht die Chance auf einen besseren Datenschutz verspielen! Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 18/352	
<i>Fortsetzung der Beratung zu a</i>	11
<i>Beschluss zu a</i>	25
<i>Beschluss zu b</i>	25

Anwesend:

Ausschussmitglieder:

1. Abg. Thomas Adasch (CDU), Vorsitzender
2. Abg. Karsten Becker (SPD)
3. Abg. Dunja Kreiser (SPD)
4. Abg. Deniz Kurku (SPD)
5. Abg. Bernd Lynack (SPD)
6. Abg. Doris Schröder-Köpf (SPD)
7. Abg. Ulrich Watermann (SPD)
8. Abg. André Bock (CDU)
9. Abg. Rainer Fredermann (CDU)
10. Abg. Bernd-Carsten Hiebing (CDU)
11. Abg. Sebastian Lechner (CDU)
12. Abg. Uwe Schünemann (CDU)
13. Abg. Belit Onay (GRÜNE)
14. Abg. Jan-Christoph Oetjen (FDP)
15. Abg. Jens Ahrends (AfD)

Sitzungsdauer: 10.17 Uhr bis 12.23 Uhr.

Außerhalb der Tagesordnung:*Billigung von Niederschriften*

Der **Ausschuss** billigte die Niederschrift über die 13. Sitzung.

Änderung des Gesetzes über die Feiertage

Abg. **Ulrich Watermann** (SPD) wies darauf hin, dass die Landesregierung beabsichtige, einen Gesetzentwurf zur Änderung des Gesetzes über die Feiertage ins Mai-Plenum einzubringen.

Auf seinen Vorschlag bat der **Ausschuss** die Sprecher der Fraktionen, am Rande des Plenums den Zeitplan für eine mündliche Anhörung zu entwerfen und sich auf den Kreis der Anzuhörenden zu verständigen.

Nächste Sitzung

Vors. Abg. **Thomas Adasch** (CDU) teilte mit, die nächste Sitzung dieses Ausschusses sei für den 24. Mai 2018 vorgesehen. Es sei mit einer vollen Tagesordnung zu rechnen. Der Vorsitzende stellte in Aussicht, mit der Sitzung deshalb bereits um 9.30 Uhr zu beginnen.

Tagesordnungspunkt 1:

Die Große Koalition stellt die Weichen für moderne, starke und gut ausgerüstete Sicherheitsbehörden

Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - [Drs. 18/35](#)

*erste Beratung: 5. Plenarsitzung am 14.12.2017
AfluS*

zuletzt beraten: 7. Sitzung am 08.02.2018

Erörterung von Verfahrensfragen

Auf Vorschlag des Abg. **Sebastian Lechner** (CDU) setzte der Ausschuss diesen Punkt von der Tagesordnung ab.

Tagesordnungspunkt 2:

**Feierliche Gedenkstunde zum Jahrestag des
28. August 1941**

Antrag der Fraktion der AfD - [Drs. 18/599](#)

*erste Beratung: 12. Plenarsitzung am 19.04.2018
AfluS*

*Erörterung von Verfahrensfragen:
14. Sitzung am 27.04.2018*

Erörterung von Verfahrensfragen

Abg. **Sebastian Lechner** (CDU) schlug vor, auch diesen Punkt von der Tagesordnung abzusetzen, zumal es nicht nötig sei, schon im Mai-Plenum abschließend über den Antrag zu beraten.

Abg. **Jens Ahrends** (AfD) erklärte sich damit einverstanden, schlug jedoch vor, zu dem Antrag eine schriftliche Stellungnahme die in der letzten Sitzung beschlossene schriftliche Anhörung um das Museum für russlanddeutsche Kulturgeschichte zu erweitern.

Der **Ausschuss** war mit dem Vorschlag des Abg. Ahrends einverstanden und setzte die Antragsberatung von der Tagesordnung ab.

Tagesordnungspunkt 3:

Beschlussfassung über einen Antrag auf Unterrichtung durch die Landesregierung zum aktuellen Sachstand der Verfahren gegen den ehemaligen Leiter der Polizeiinspektion Wolfsburg und den Polizeipräsidenten Braunschweig

Abg. **Jan-Christoph Oetjen** (FDP) erinnerte an die Vorgänge in der letzten Wahlperiode. Er wies darauf hin, dass die Generalstaatsanwaltschaft Braunschweig einem Bericht in der *Braunschweiger Zeitung* vom 4. Mai 2018 zufolge Beschwerde gegen die Entscheidung des Landgerichts Braunschweig eingelegt habe, die Anklage gegen den früheren Leiter der Polizeiinspektion Wolfsburg nicht zuzulassen. Auch sei das Disziplinarverfahren gegen den Leiter der Polizeidirektion Braunschweig noch nicht abgeschlossen. Er bat darum, den Ausschuss über den Fortgang der beiden Verfahren zu unterrichten. Insbesondere wollte er wissen, warum die Generalstaatsanwaltschaft Beschwerde eingelegt habe und warum das Disziplinarverfahren noch nicht abgeschlossen sei.

Der **Ausschuss** nahm den Antrag einstimmig an und bat die Landesregierung um mündliche Unterrichtung.

Vors. Abg. **Thomas Adasch** (CDU) wies darauf hin, dass die Unterrichtung voraussichtlich nur in vertraulicher Sitzung erfolgen könne.

Tagesordnungspunkt 4:

a) **Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des niedersächsischen Datenschutzrechts**

Gesetzentwurf der Landesregierung -
[Drs. 18/548](#)

b) **Landesregierung darf nicht die Chance auf einen besseren Datenschutz verspielen!**

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen -
[Drs. 18/352](#)

Zu a) *direkt überwiesen am 28.03.2018*
federführend: AfluS;
mitberatend: AfRuV

Zu b) *direkt überwiesen am 21.02.2018*
AfluS

zuletzt beraten in der 14. Sitzung am 27.04.2018

Fortsetzung der Beratung zu a

Beratungsgrundlagen

Vorlagen 1, 8 bis 11 und 14 *Änderungsvorschläge der Fraktionen der SPD und der CDU*

Vorlagen 15 bis 18 *Anmerkungen und Formulierungsvorschläge des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes*

Vors. Abg. **Thomas Adasch** (CDU) bat den GBD um eine kurze Einführung in den Beratungsdurchgang und schlug vor, die Beratung sodann auf die wesentlichen Punkte zu beschränken, vor allem diejenigen Punkte, zu denen der GBD Formulierungsvorschläge vorgelegt habe. Es gehe darum, die Vorlagen sorgfältig und gründlich, aber auch mit der gebotenen Stringenz durchzuarbeiten.

MR **Oppenborn-Reccius** (GBD) trug vor, die Vorlage 15 gebe nur den Gesetzentwurf der Landesregierung und die von den Fraktionen der SPD und der CDU eingebrachten Änderungsvorschläge wieder. Anmerkungen und Vorschläge des GBD umfasse diese Vorlage nicht.

Vorlage 17 enthalte die Anmerkungen des GBD zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680, der sogenannten JI-Richtlinie. Sie nehme Bezug auf

den Änderungsvorschlag in Vorlage 1 und betreffe den Zweiten Teil des neuen Datenschutzgesetzes sowie Änderungen des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (SOG).

In Vorlage 18 habe der GBD Formulierungsvorschläge zu einigen Artikeln des Gesetzentwurfes und der Vorlage 11 vorgelegt, die teilweise nicht nur Belange des Datenschutzes, sondern auch weitere Fachfragen berührten.

Die Vorlage 16 enthalte die Anmerkungen des GBD zu den übrigen Teilen des Gesetzentwurfes, insbesondere zum Ersten Teil des Datenschutzgesetzes. Sie werfe eine ganze Reihe von Fragen auf, die aus Sicht des GBD einer Klärung in einem geordneten Verfahren bedürften. Zu den meisten Punkten vermöge der GBD keine Formulierungsvorschläge zu unterbreiten, da aus Zeitgründen keine inhaltliche Klärung möglich gewesen sei. Nur in einigen wenigen Anmerkungen seien Formulierungsvorschläge eher redaktioneller Art enthalten, die der GBD in der heutigen Sitzung zur Diskussion stellen werde.

ParlR **Hederich** (GBD) erklärte zu Beginn der Behandlung der Vorlage 18 (Seite 20 dieser Niederschrift), zu vielen Punkten und insbesondere zu einigen sehr ausführlichen Einwendungen der Landesbeauftragten für den Datenschutz könne der GBD heute nur eine erste Einschätzung abgeben, oft mit der Tendenz, dass die Fragen weiterer Prüfung bedürften.

Die Vorlage 18 enthalte allerdings auch einige Punkte, die mit der Datenschutznovelle relativ wenig zu tun hätten. Zu diesen und zu einigen weiteren überschaubaren Änderungen habe der GBD in Vorlage 18 konkrete Vorschläge gemacht.

Artikel 1 - Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NDSG)

MR **Oppenborn-Reccius** (GBD) fasste die Anmerkung des GBD in Vorlage 16 zusammen, die die Fußnote zur Gesetzesüberschrift betrifft. Er schlug vor, die Fußnote wie folgt zu fassen:

„Die Vorschriften des Zweiten *und des Dritten* Teils dienen der Umsetzung der Richtlinie zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen öffentlichen Stellen zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung“

ckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates (Richtlinie (EU) 2016/680) (ABl. EU Nr. L 119 S. 89).“

Der **Ausschuss** stimmte diesem Formulierungsvorschlag einstimmig zu.

Erster Teil - Ergänzende Vorschriften für Verarbeitungen zu Zwecken gemäß Artikel 2 der Verordnung (EU) 2016/679

Abg. **Sebastian Lechner** (CDU) stellte den Änderungsvorschlag der Koalitionsfraktionen in Vorlage 14 vor.

MR **Oppenborn-Reccius** (GBD) kündigte an, der Bitte des Vorsitzenden zu folgen und nicht auf alle in Vorlage 16 enthaltenen Anmerkungen des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes einzugehen, sondern nur schlaglichtartig einige Punkte herauszugreifen.

§ 1 - Regelungsgegenstand und Anwendungsbereich

Zu Absatz 2 erläuterte MR **Oppenborn-Reccius** (GBD) die Anmerkung des GBD in Vorlage 16.

Abg. **Belit Onay** (GRÜNE) bat die Landesregierung um Stellungnahme zu der Einschätzung des GBD, dass es zu einer Lücke in der Datenschutzkontrolle über die Behörden der Staatsanwaltschaft kommen könne. Er fragte den GBD, ob dieses Problem durch eine Streichung des Absatzes 2 behoben werden könnte.

MR **Oppenborn-Reccius** (GBD) legte dar, bislang unterlägen die Staatsanwaltschaften der Aufsicht der Landesbeauftragten für den Datenschutz.

Gemäß § 1 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) gelte jenes Gesetz auch für „öffentliche Stellen der Länder, soweit der Datenschutz nicht durch Landesrecht geregelt ist und soweit sie ... als Organe der Rechtspflege tätig werden und es sich nicht um Verwaltungsangelegenheiten handelt“.

Der Gesetzentwurf wolle diese Möglichkeit nutzen: Für die justizielle Tätigkeit der Staatsanwalt-

schaften solle künftig grundsätzlich das Bundesdatenschutzgesetz gelten. Da die Staatsanwaltschaften im justiziellen Bereich im Wesentlichen Bundesgesetze - z. B. die Strafprozessordnung - anwendeten, spreche einiges dafür, hier auch das BDSG zur Anwendung zu bringen.

Allerdings lege das Bundesdatenschutzgesetz nicht fest, welche Stelle die Datenschutzaufsicht über Landesbehörden zu führen habe.

Problematisch könnte dies insbesondere in Fällen sein, in denen eine Staatsanwaltschaft weder als Organ der Rechtspflege noch in Verwaltungsangelegenheiten tätig werde. Dies könnte etwa bei der Übermittlung von zu Strafverfolgungszwecken erhobenen Daten an den Verfassungsschutz der Fall sein.

Einen konkreten Lösungsvorschlag vermöge der GBD heute nicht zu unterbreiten.

MR **Dr. Lenz** (MJ) erklärte, aus Sicht des Justizministeriums hätten die Staatsanwaltschaften nur zwei Aufgabenbereiche: zum einen die Strafverfolgung im weitesten Sinne, für die der Zweite Teil des neuen NDSG gelten solle; zum anderen die Verwaltungsaufgaben, die alle Aufgaben der Staatsanwaltschaften umfassten, die nicht unter den Zweiten Teil fielen. Einen dritten Bereich gebe es aus Sicht des Ministeriums nicht. Die Übermittlung von zu Strafverfolgungszwecken erhobenen Daten an den Verfassungsschutz sei eine Verwaltungsaufgabe. Auf solche Datenübermittlungen fänden also die Vorschriften des Ersten Teils Anwendung, der eine Zuständigkeit der Landesbeauftragten vorsehe.

Abg. **Belit Onay** (GRÜNE) gab zu bedenken, dass es nicht notwendig sei, den Bereich der Strafverfolgung dem Regime des Bundesdatenschutzgesetzes zu unterstellen. Die zwischen GBD und MJ offenbar strittige Frage, ob die Staatsanwaltschaften Aufgaben außerhalb der Strafverfolgung und der Verwaltungsangelegenheiten hätten, stelle sich überhaupt nur, wenn diese beiden Bereiche unterschiedlichen Datenschutzregimen zugeordnet würden.

Abg. **Sebastian Lechner** (CDU) teilte die Auffassung des Justizministeriums, dass es sich bei der Übermittlung von Daten an den Verfassungsschutz um eine Verwaltungsaufgabe handele. Auf sie finde somit die Datenschutz-Grundverordnung Anwendung.

MR **Dr. Lenz** (MJ) wies darauf hin, dass auf den Absatz 2 jedenfalls nicht ganz verzichtet werden könne. Denn aus verfassungsrechtlichen Gründen könne jedenfalls die rechtsprechende Tätigkeit der Gerichte nicht der Aufsicht durch die Landesbeauftragte unterliegen.

Dass es sich bei den angesprochenen Datenübermittlungen um Verwaltungsangelegenheiten der Staatsanwaltschaften handele, ergebe sich auch aus einer europarechtskonformen Auslegung des vorgesehenen Gesetzeswortlauts. Denn es stehe außer Zweifel, dass solche Übermittlungen nach der Datenschutz-Grundverordnung einer Aufsicht unterliegen müssten.

Abg. **Belit Onay** (GRÜNE) stellte klar, dass auch aus seiner Sicht die verfassungsrechtlich garantierte Unabhängigkeit der Rechtsprechung darin Ausdruck finden müsse, dass die Gerichte außerhalb von Verwaltungsaufgaben keiner Kontrolle durch Datenschutzbeauftragte unterlägen.

Anders als bei den Gerichten handele es sich bei den Staatsanwaltschaften jedoch um grundsätzlich weisungsgebundene Behörden. Dies spreche dafür, sie auch in ihrer justiziellen Tätigkeit den gleichen Vorschriften zu unterwerfen wie andere Landesbehörden. Auf diese Weise könnten Unklarheiten, ob es neben justiziellen und Verwaltungsaufgaben noch einen dritten Bereich gebe, von vornherein vermieden werden.

Abg. **Sebastian Lechner** (CDU) wies darauf hin, dass die Datenschutzaufsicht über die justizielle Tätigkeit der Staatsanwaltschaften im Zweiten Teil geregelt sei.

MDgt **Dr. Wefelmeier** (GBD) vertrat im Rahmen der späteren Besprechung der Bestimmungen des Zweiten Teils (Seite 18 dieser Niederschrift) hierzu die Auffassung, aus Sicht des GBD seien die hiesigen Staatsanwaltschaften keine Justizbehörden im Sinne des Erwägungsgrundes 20 der Datenschutz-Grundverordnung. Aus dem Erwägungsgrund sei ersichtlich, dass die Möglichkeit, Gerichte von der Datenschutzaufsicht auszunehmen, die Unabhängigkeit der Justiz sichern solle. Jedenfalls deutsche Staatsanwaltschaften seien aber keine Gerichte und auch nicht unabhängig wie Gerichte, sondern gemäß § 146 des Gerichtsverfassungsgesetzes weisungsgebundene Behörden und müssten daher einer Datenschutzaufsicht unterliegen.

Eine Datenschutzaufsicht über die Ermittlungstätigkeit der Staatsanwaltschaften sei im Zweiten Teil aber nicht geregelt. Dem Entwurf zufolge solle die justizielle Tätigkeit der Staatsanwaltschaften nicht der Aufsicht durch die Landesbeauftragte für den Datenschutz unterworfen werden.

§ 3 - Zulässigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten

MR **Oppenborn-Reccius** (GBD) legte dar, die Generalklausel in Satz 1 sei zwar im Wesentlichen mit § 3 BDSG in seiner am 25. Mai 2018 in Kraft tretenden Neufassung identisch, und entsprechende Klauseln seien auch in den Gesetzentwürfen anderer Länder enthalten. Europarechtlich sei diese Formulierung aber durchaus problematisch.

Die Datenschutz-Grundverordnung allein sei nämlich keine ausreichende Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben. Es bedürfe vielmehr einer Regelung im nationalen Recht. Nach den europarechtlichen Vorgaben dürfe das nationale Recht eine Datenverarbeitung nur dann zulassen, wenn sie einem legitimen Ziel diene und wenn sie, gemessen an diesem Ziel, verhältnismäßig sei. Diese Bedingungen seien aus Satz 1 aber nicht ersichtlich.

Zumindest empfehle es sich, den Wortlaut des Satzes 1 wie folgt an die Grundverordnung anzupassen:

„Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist zulässig, soweit sie zur Erfüllung einer in der Zuständigkeit der oder des Verantwortlichen liegenden Aufgabe, deren Wahrnehmung

1. im öffentlichen Interesse liegt oder
2. in Ausübung öffentlicher Gewalt, die der oder dem Verantwortlichen übertragen wurde, erfolgt,

erforderlich ist.“

Auch das Ministerium für Inneres und Sport habe signalisiert, dieser Anregung näherzutreten zu wollen.

Das Kernproblem, dass Satz 1 im Wesentlichen eine Regelung der Grundverordnung wiederhole und dass er kaum einen abprüfaren Regelungs-

gehalten habe, werde dadurch allerdings nicht gelöst.

Abg. **Sebastian Lechner** (CDU) wies darauf hin, dass diese Formulierung von § 3 BDSG und von den Gesetzentwürfen anderer Länder abweiche.

MR **Oppenborn-Reccius** (GBD) bestätigte dies, gab aber zu bedenken, dass die vorgeschlagene Fassung dem Wortlaut der Grundverordnung besser entspreche. Sie sei auch klarer und übersichtlicher.

Abg. **Belit Onay** (GRÜNE) hob hervor, dass die Einfügung des Kriteriums „im öffentlichen Interesse“ dem englischen Originaltext der Grundverordnung gleichkomme.

Vom Abg. **Bernd Lynack** (SPD) um Stellungnahme gebeten, trug MR **Steinmetz** (MI) vor, die vom Gesetzgebungs- und Beratungsdienst vorgeschlagene Formulierung halte sich in der Tat näher am Wortlaut der Grundverordnung. Zu neuen Unklarheiten führe die Anpassung des Wortlauts nicht. Insofern halte das Ministerium den Vorschlag für sinnvoll.

Der **Ausschuss** stimmte dem Formulierungsvorschlag des GBD einstimmig zu.

§ 5 - Verantwortung bei der Übermittlung personenbezogener Daten

Abg. **Sebastian Lechner** (CDU) wies darauf hin, dass die Anhörung ergeben habe, dass im Gesetzentwurf eine Generalklausel für die Übermittlung personenbezogener Daten an öffentliche und nicht öffentliche Stellen fehle. Dieses Manko solle der Änderungsvorschlag in Vorlage 14 beheben.

MR **Oppenborn-Reccius** (GBD) bezeichnete die Generalklausel in dem neuen Absatz 1 als sehr sinnvoll. Ohne eine solche Regelung würde sich die Frage stellen, in welchem Verhältnis § 3 Satz 1 - diese Generalklausel betreffe die Datenverarbeitung insgesamt und damit auch die Datenübermittlung - und § 6 Abs. 2 - der eine zweckändernde Datenverarbeitung regele - zueinander stünden.

Die Regelung in Satz 2 betreffe die Datenübermittlung an nicht öffentliche Stellen. Eine solche Übermittlung lasse die Datenschutz-Grundverordnung zu, wenn es zur Wahrnehmung eines be-

rechtigten Interesses erforderlich sei. Satz 2 wiederhole somit die Grundverordnung, sei hier aber sinnvoll, um den Regelungszusammenhang zu verdeutlichen. Der GBD befürworte es daher, auch diesen Satz aufzunehmen.

Zu bedenken sei allerdings, dass die Regelung des Absatzes 1 nicht abschließend sei. Weitere Übermittlungsbefugnisse könnten sich nämlich unmittelbar aus der Grundverordnung ergeben.

§ 6 - Zweckbindung, Zweckänderung

Hinsichtlich des **Absatzes 1** verwies MR **Oppenborn-Reccius** (GBD) zunächst auf die Anmerkung des GBD in Vorlage 16.

Der Vertreter des GBD machte sodann darauf aufmerksam, dass **Absatz 2** sich an Artikel 6 Abs. 4 der Grundverordnung messen lassen müsse. Demnach müssten solche Regelungen im nationalen Recht erstens verhältnismäßig sein und zweitens bestimmten Zielen dienen. Diese Bedingungen erfülle der vorliegende Absatz 2 wohl nicht. Er wiederhole vielmehr im Wesentlichen Regelungen der Grundverordnung.

So erlaube die Nr. 1 eine Verarbeitung von personenbezogenen Daten zu einem anderen Zweck als dem, für den die Daten erhoben worden seien, „soweit und solange ... die Datenverarbeitung zur Abwehr einer ... Gefahr für die öffentliche Sicherheit ... erforderlich ist“. Dies sei zwar nach der Grundverordnung grundsätzlich zulässig, aber nur unter der Bedingung der Verhältnismäßigkeit, die sich in Absatz 2 jedenfalls nicht ausdrücklich finde. Der GBD sehe hierin ein Umsetzungsdefizit.

Die Regelung der Nr. 1 gehe auch erheblich über das geltende Recht hinaus. § 9 Abs. 1 Satz 3 NDSG in der derzeitigen Fassung lasse eine zweckändernde Datenübermittlung nämlich nur zu, wenn diese „zur Abwehr von Gefahren für Leib, Leben oder die persönliche Freiheit erforderlich ist“. Mit der neuen Regelung hingegen könne jede beliebige Gefahr für die öffentliche Sicherheit eine zweckändernde Datenübermittlung rechtfertigen.

Abg. **Sebastian Lechner** (CDU) warf ein, dass diese Regelung nur gelte, soweit nicht in Fachgesetzen andere Regelungen enthalten seien.

MR **Oppenborn-Reccius** (GBD) bestätigte, dass strengere Regelungen in Fachgesetzen der Generalklausel in Absatz 2 vorgingen. Wenn aber das Fachgesetz keine solche Regelung enthalte, dann gelte diese sehr weitgehende Regelung.

§ 8 - Beschränkung der Informationspflicht nach Artikel 13 Abs. 1 und 2 und Artikel 14 Abs. 1 bis 3 der Datenschutz-Grundverordnung

§ 9 - Beschränkung des Auskunftsrechts nach Artikel 15 der Datenschutz-Grundverordnung

§ 10 - Beschränkung der Benachrichtigungspflicht nach Artikel 34 der Datenschutz-Grundverordnung

MR **Oppenborn-Reccius** (GBD) trug vor, in den §§ 8 bis 10 sei geregelt, inwieweit die in der Grundverordnung enthaltenen Informations- und Benachrichtigungspflichten der Verantwortlichen sowie die Auskunftsrechte der Betroffenen eingeschränkt werden könnten.

Artikel 23 Abs. 1 der Grundverordnung lasse eine Einschränkung dieser Rechte und Pflichten in der Tat zu, allerdings nur unter der in Abs. 2 enthaltenen Bedingung, dass flankierende Regelungen getroffen würden. Es müssten Schutzmechanismen geschaffen werden, die sicherstellten, dass die Rechte der Betroffenen gewahrt würden.

Solche Schutzmechanismen enthalte nur § 9, und zwar in den Absätzen 3 und 4. In den §§ 8 und 10 fehlten solche Regelungen. Aus Sicht des GBD sei dies nicht mit dem Europarecht vereinbar.

Abg. **Belit Onay** (GRÜNE) fragte, welche praktischen Folgen das Fehlen flankierender Regelungen in den §§ 8 und 10 nach sich ziehen könne.

MR **Oppenborn-Reccius** (GBD) entgegnete, dies sei schwer einzuschätzen. Ob das Fehlen von Schutzmechanismen z. B. zu einem Vertragsverletzungsverfahren führen könne, vermöge er nicht aus dem Stegreif zu sagen.

Abg. **Belit Onay** (GRÜNE) bat das Ministerium für Inneres und Sport um Stellungnahme und erkundigte sich, ob die Landesregierung beabsichtige, demnächst noch Schutzmechanismen vorzuschlagen.

MR'in **Suel** (MI) erklärte, die Landesregierung sehe sich nicht in der Lage, solche Maßnahmen in

allgemeiner Form festzulegen. Man könne sie nur fachspezifisch regeln, also in den Fachgesetzen.

Dieser Gedanke ziehe natürlich die Frage nach sich, ob nicht auch die Beschränkungen der Informations- und Benachrichtigungspflichten nur in den Fachgesetzen geregelt werden sollten. Hier von rate die Landesregierung jedoch Abstand zu nehmen, da sonst Gesetzeslücken zu befürchten seien. Es könnte dann nämlich Fälle geben, in denen aus guten Gründen eine Information unterbleiben sollte, ohne dass man sich hierfür auf eine fachgesetzliche Regelung berufen könnte.

Abg. **Sebastian Lechner** (CDU) äußerte die Einschätzung, dass der Landtag das Datenschutzrecht noch in dieser Wahlperiode ergänzen werde. Wenn der vorliegende Gesetzentwurf im Mai-Plenum verabschiedet werde, habe der Prozess gerade erst begonnen. Insbesondere müssten noch zahlreiche Fachgesetze angepasst werden. Dabei werde man selbstverständlich den Anforderungen des Europarechts Rechnung tragen.

Abg. **Belit Onay** (GRÜNE) fragte die Landesregierung, wann sie Gesetzentwürfe vorlegen wolle, um die vom Europarecht geforderten Schutzmechanismen in Fachgesetzen zu regeln.

MR **Steinmetz** (MI) entgegnete, gegenwärtig habe niemand einen vollständigen Überblick darüber, welche Fachgesetze angepasst werden müssten. Der Nachbesserungsbedarf stelle sich erst nach und nach heraus. Vor diesem Problem stünden alle Länder.

Die Fachressorts seien aufgefordert, die Fachgesetze auf Anpassungsbedarf zu überprüfen. In einem ersten Schritt sehe der vorliegende Gesetzentwurf bereits die Anpassung einer ganzen Reihe von Regelungen vor. Damit sei der Prozess aber sicherlich noch nicht abgeschlossen.

Das Ministerium für Inneres und Sport werde die anderen Häuser fortlaufend dafür sensibilisieren, dass die fachgesetzlichen Regelungen überprüft werden müssten. Erkenntnisse anderer Länder oder des Bundes werde man selbstverständlich aufgreifen.

Man gehe hier einen pragmatischen Weg. Damit sei der Rechtssicherheit und den handelnden Personen wahrscheinlich am besten gedient.

Abg. **Belit Onay** (GRÜNE) hob hervor, dass es das Ziel der Datenschutz-Grundverordnung sei, die Datenschutzstandards zu erhöhen. Dass der

vorliegende Gesetzentwurf stattdessen Einschnitte für die Betroffenen vorsehe, sei schon ziemlich bitter.

Der Abgeordnete wollte wissen, ob die Landesregierung einen interministeriellen Arbeitskreis gebildet habe oder wie sie sonst sicherstellen wolle, dass die Sichtung der Fachgesetze und die Erarbeitung von Gesetzentwürfen zu deren Anpassung zügig voranschritten.

MR **Steinmetz** (MI) antwortete, einen interministeriellen Arbeitskreis zu diesem Zweck gebe es nicht. Die Landesregierung werde jedoch die Anregung prüfen, den Anpassungsprozess noch stärker zu koordinieren.

Dieser Prozess könne nur gelingen, wenn alle Ressorts mitarbeiteten. Das Ministerium für Inneres und Sport sei nicht in der Lage, den Anpassungsbedarf in allen Fachgesetzen herauszuarbeiten.

Der Ministerialvertreter unterstrich, dass die im Gesetzentwurf vorgesehenen Einschränkungen von Informations- und Benachrichtigungspflichten in der Datenschutz-Grundverordnung vorgesehen seien. Es gehe also nur darum, entsprechende Öffnungsklauseln zu nutzen.

§ 11 - Dokumentationspflicht bei der Beschränkung von Rechten der betroffenen Person

Zur Vereinheitlichung des gesetzlichen Sprachgebrauchs empfahl MR **Oppenborn-Reccius** (GBD), diese Vorschrift wie folgt zu ergänzen:

„Werden aufgrund von *Vorschriften* dieses Teils, aufgrund von Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung oder aufgrund anderer datenschutzrechtlicher Bestimmungen Rechte der betroffenen Personen beschränkt, so haben die Verantwortlichen die Gründe dafür zu dokumentieren.“

Der Vertreter des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes teilte mit, das Ministerium für Inneres und Sport wolle diese Anregung aufgreifen.

Der **Ausschuss** war mit dem Formulierungsvorschlag des GBD einverstanden.

§ 12 - Verarbeitung personenbezogener Daten bei Dienst- und Arbeitsverhältnissen

Abg. **Belit Onay** (GRÜNE) kam auf die in Vorlage 16 niedergelegte Anmerkung des GBD zu Absatz 2 zu sprechen und beantragte, der Forderung der Landesbeauftragten für den Datenschutz nach Beibehaltung des Erfordernisses einer ausdrücklichen schriftlichen Einwilligung für die Weiterverarbeitung der gemäß diesem Absatz angeforderten Daten Rechnung zu tragen.

MR **Klauke** (Lfd) legte dar, aus Sicht der Landesbeauftragten sei es angesichts der Sensibilität der Daten, um die es hier gehe, notwendig, die Weiterverarbeitung von der schriftlichen Zustimmung des Betroffenen abhängig zu machen. Die Datenschutz-Grundverordnung lasse es auch zu, ein solches Erfordernis festzulegen.

MR'in **Suel** (MI) entgegnete, die Einwilligung des Betroffenen sei in Artikel 7 der Grundverordnung geregelt. Aus Sicht der Landesregierung sei es nicht zulässig, durch nationales Recht die Schriftform der Einwilligung zu fordern. Eine entsprechende Öffnungsklausel enthalte die Grundverordnung nämlich nicht.

Zwar erlaube Artikel 88 Abs. 1 der Grundverordnung den Mitgliedstaaten, „spezifischere Vorschriften zur Gewährleistung des Schutzes der Rechte und Freiheiten hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Beschäftigtendaten im Beschäftigungskontext“ vorzusehen. Nach Auffassung der Landesregierung ermögliche aber auch diese Klausel es nicht, im Beschäftigungskontext ein Schriftformerfordernis festzulegen.

Es gebe in dieser Frage zwar auch andere Auffassungen. Die Landesregierung habe aber das Risiko nicht eingehen wollen, an dieser Stelle das Europarecht zu verletzen.

Abg. **Sebastian Lechner** (CDU) betonte, es gehe hier darum, EU-Recht 1 : 1 umzusetzen. Der Landtag könne am EU-Recht nichts ändern. Wenn eine Öffnungsklausel nicht vorhanden oder nicht ausreichend sei, dann könne die Schriftform eben nicht gefordert werden.

Der **Ausschuss** lehnte den Antrag des Abg. Onay mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU gegen die Stimmen der übrigen Ausschussmitglieder ab.

§ 13 - Verarbeitung personenbezogener Daten zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken

MR'in **Suel** (MI) griff die in Vorlage 16 enthaltene Anmerkung des GBD zu Absatz 5 auf. Sie legte dar, in der Tat sei die in diesem Absatz enthaltene Einschränkung von Betroffenenrechten anders formuliert als in den §§ 8 bis 10. Problematisch sei, dass im Wortlaut des Gesetzentwurfes nicht deutlich werde, dass die Verantwortlichen auch hier ein Ermessen auszuüben hätten.

Die Ministerialvertreterin teilte mit, zur Klarstellung des Gewollten empfehle das Ministerium für Inneres und Sport, Absatz 5 in Anlehnung an die §§ 8 bis 10 wie folgt zu fassen:

„Die Verantwortlichen können von einer Gewähr der Rechte aus den Artikel 15, 16, 18 und 21 der Datenschutz-Grundverordnung absehen, soweit und solange die Inanspruchnahme dieser Rechte voraussichtlich die Verwirklichung der jeweiligen wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecke unmöglich macht oder ernsthaft beeinträchtigt und der Ausschluss dieser Rechte für die Erfülle dieser Zwecke notwendig ist.“

Sie sagte, diesen Formulierungsvorschlag habe das Ministerium mit dem Gesetzgebungs- und Beratungsdienst abgestimmt.

Der **Ausschuss** stimmte dem Formulierungsvorschlag des MI einstimmig zu.

§ 17 - Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten

MR **Oppenborn-Reccius** (GBD) legte dar, mit dem neuen Absatz 1, den der Änderungsvorschlag in Vorlage 8 vorsehe, solle eine Generalklausel in Bezug auf die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten geschaffen werden. Ziel dieser Klausel sei, Gesetzeslücken zu vermeiden, die entstehen könnten, wenn Fachgesetze keine besonderen Regelungen zur Verarbeitung besonders schützenswerter Daten enthielten. Aus Sicht des GBD sei dies ein Schritt in die richtige Richtung. Er empfehle aber, sich nicht auf die Generalklausel zu verlassen, sondern fachgesetzliche Regelungen zu schaffen. Denn ob die Verarbeitung besonders schützenswerter Daten durch eine allgemeine Klausel der

vorgesehenen Art gerechtfertigt werden könne, sei nicht sicher.

§ 20 - Befugnisse der Aufsichtsbehörde, Mitwirkung

§ 57 - Aufgaben und Befugnisse der Aufsichtsbehörde

MR **Oppenborn-Reccius** (GBD) trug zu § 20 vor, die Landesbeauftragte für den Datenschutz könne gegenüber Behörden Anordnungen treffen. Der Gesetzentwurf gebe ihr jedoch keine Möglichkeit, diese Anordnungen durchzusetzen oder im Falle ihrer Missachtung Sanktionen zu verhängen. Auch ein gerichtliches Verfahren könne die LfD nicht anstrengen.

Seitens der Landesregierung werde das Fehlen jeglicher Zwangsmittel damit begründet, dass von Behörden erwartet werden könne, sich an Anordnungen der Landesbeauftragten zu halten.

Aus GBD-Sicht sei fraglich, ob diese Regelung den Anforderungen des EU-Rechts genüge. Dort werde schließlich gefordert, dass die Aufsichtsbehörde Missständen wirksam abhelfen können müsse.

Auf eine Rückfrage des Abg. **Jan-Christoph Oetjen** (FDP) hin bestätigte MR **Oppenborn-Reccius** (GBD), dass der Gesetzentwurf der LfD keine Möglichkeit gebe, gegen eine Missachtung ihrer Anordnungen vorzugehen. Wenn allerdings die betreffende Behörde einer Aufsichtsbehörde unterstehe, so könne diese sie zu rechtskonformem Verhalten anhalten. Zu denken sei hier etwa an die Kommunalaufsicht.

Abg. **Sebastian Lechner** (CDU) vertrat die Auffassung, dass der Gesetzgeber nicht davon auszugehen brauche, dass Behörden willentlich gesetzeswidrig handelten. Wenn eine Behörde meine, einer Anordnung der LfD nicht Folge leisten zu müssen, sei sie gehalten, den Klageweg zu beschreiten, wie ihn **§ 20 Abs. 3** und **§ 57 Abs. 8** in der Fassung der Vorlagen 1 und 9 vorsähen.

Abg. **Jan-Christoph Oetjen** (FDP) widersprach dieser Argumentation und sagte, dass es durchaus schon vorgekommen sei, dass Behörden willentlich gesetzeswidrig gehandelt hätten.

Abg. **Belit Onay** (GRÜNE) äußerte die Befürchtung, dass Anordnungen der LfD nicht selten missachtet würden, wenn sie weder Zwangsmittel

ergreifen noch Sanktionen verhängen könne. Er fragte, warum die Landesregierung in ihrem Gesetzentwurf solche Instrumente nicht vorgesehen habe.

Abg. **Sebastian Lechner** (CDU) protestierte dagegen, dass in der heutigen Sitzung Fragen gestellt würden, die im Rahmen der Anhörung der Landesbeauftragten für den Datenschutz in der letzten Sitzung hätten gestellt werden können oder die seinerzeit bereits gestellt und beantwortet worden seien. Nur ausnahmsweise sei er damit einverstanden, dass der Vertreter der LfD nun noch einmal Stellung nehme.

MR **Klauke** (LfD) erklärte, die LfD habe in ihrer Stellungnahme ausführlich dargelegt, dass es erforderlich sei, der Datenschutzaufsicht die Möglichkeit zu geben, ihre Anordnungen gegenüber öffentlichen Stellen durchzusetzen und z. B. Bußgelder gegen sie zu verhängen.

MR **Oppenborn-Reccius** (GBD) legte ferner dar, in § 20 Abs. 3 und § 57 Abs. 8 sei der jeweilige **Satz 1** möglicherweise missverständlich gefasst. Denn dort sei nur die Rede davon, dass „Behörden und sonstige öffentliche Stellen des Landes“ gerichtlich gegen Entscheidungen der LfD vorgehen könnten. Ob auch andere öffentliche Stellen, z. B. Kommunen, diese Möglichkeit haben sollten, werde nicht deutlich. Der GBD habe hierzu in Vorlage 16 angeregt, zu Beginn des Satzes jeweils das Wort „Auch“ einzufügen.

Der **Ausschuss** stimmte einstimmig - bei Stimmenthaltung der Vertreter der Fraktionen der Grünen und der FDP - dem Vorschlag des GBD zu, § 20 Abs. 3 Satz 1 und § 57 Abs. 8 Satz 1 jeweils wie folgt zu fassen:

„*Auch* Behörden und sonstige öffentliche Stellen des Landes können gerichtlich gegen sie betreffende verbindliche Entscheidungen der von der oder dem Landesbeauftragten für den Datenschutz geleiteten Behörde vorgehen.“

MR **Oppenborn-Reccius** (GBD) wies sodann darauf hin, dass in beiden Vorschriften der jeweilige **Satz 2** - „Die Klage hat aufschiebende Wirkung.“ - wie eine prozessrechtliche Vorschrift klinge.

Gemäß § 80 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) habe eine Klage nur dann aufschiebende Wirkung, wenn es sich um eine Anfechtungsklage handle. Der Verwaltungsakt, gegen den vorgegangen werde, entfalte dann bis zur Entscheidung des Gerichts keine Wirksamkeit; bis dahin

brauche der angefochtene Verwaltungsakt nicht beachtet zu werden.

Wenn die Landesbeauftragte für den Datenschutz - eine Stelle des Landes - gegenüber einer anderen Stelle des Landes eine Anordnung treffe, sei aber schon fraglich, ob es sich dabei überhaupt um einen Verwaltungsakt handle. Wenn dies nicht der Fall sei, dann sei eine gegen eine solche Anordnung gerichtete Klage keine Anfechtungsklage im Sinne der VwGO.

Für andere Arten von Klagen, z. B. Feststellungsklagen, sei in der VwGO aber keine aufschiebende Wirkung vorgesehen. Über diese bundesrechtliche Regelung könne sich das Landesgesetz nicht hinwegsetzen.

Bei Satz 2 könne es sich daher nicht um eine prozessrechtliche Vorschrift handeln. Man müsse sie vielmehr so auslegen, dass die Behörde, die gerichtlich gegen eine Anordnung der LfD vorgehe, bis zur Entscheidung des Gerichts die Anordnung nicht umzusetzen brauche.

Zweiter Teil - Bestimmungen für Verarbeitungen zu Zwecken gemäß Artikel 1 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2016/680

MDgt **Dr. Wefelmeier** (GBD) legte dar, die Vorlage 17 enthalte die Anmerkungen des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes zu dem Zweiten Teil des neuen NDSG und zu den damit zusammenhängenden Änderungen des SOG, wie sie in Vorlage 1 von den Koalitionsfraktionen vorgeschlagen worden seien.

Formulierungsvorschläge habe der GBD hierzu nicht vorgelegt. Denn aus seiner Sicht seien diese Vorschriften in der kurzen Zeit, den der Beratungsfahrplan der Koalitionsfraktionen vorsehe, nicht zu retten.

Das Hauptproblem liege darin, dass die JI-Richtlinie in wesentlichen Teilen nicht umgesetzt werde. Der gewählte Gesetzesaufbau erscheine als nicht sinnvoll.

Soweit die Gesetzgebungszuständigkeit des Landes betroffen sei, erstreckte sich die JI-Richtlinie, soweit für den GBD erkennbar, im Wesentlichen auf die polizeiliche Gefahrenabwehr und den Justizvollzug.

Da im Wesentlichen nur die Bereiche Gefahrenabwehr und Justizvollzug betroffen seien, sei es aus Sicht des GBD nicht sinnvoll, die Datenschutzvorschriften hierzu nur teilweise in einem allgemeinen Gesetz regeln zu wollen. Es hätte sich vielmehr angeboten, die Datenschutzvorschriften im SOG und im Justizvollzugsgesetz zu reformieren.

§ 23 - Anwendungsbereich

MDgt **Dr. Wefelmeier** (GBD) trug vor, in **Absatz 1** übernehme der Änderungsvorschlag der Koalitionsfraktionen weitestgehend den Wortlaut von Artikel 1 Abs. 1 der JI-Richtlinie. Die „Ermittlung, Aufdeckung, Verfolgung und Ahndung von Straftaten“ sei aber weitgehend im Bundesrecht geregelt, sodass das NDSG insoweit kaum Anwendung finden könne.

In **Absatz 3 Satz 1** heiße es dann, dass andere Rechtsvorschriften des Bundes- und des Landesrechts den Vorschriften des Zweiten Teils vorgingen. Diese Vorschriften herauszusuchen, überlasse der Entwurf dem Rechtsanwender.

Satz 2 schreibe zudem vor, dass der Zweite Teil ergänzend anzuwenden sei, soweit die anderen Rechtsvorschriften des Bundes- und Landesrechts keine abschließenden Regelungen enthielten. Mit der Prüfung der schwierigen Frage, ob die Regelungen z. B. im Bundesdatenschutzgesetz, im Bundespolizeigesetz und im Bundeskriminalamtgesetz zum einen einschlägig und zum anderen abschließend seien, überfordere der Entwurf den Rechtsanwender.

Aus Sicht des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes genüge der Absatz 3 deshalb weder den Anforderungen an die Normenklarheit noch denen an die Normenbestimmtheit. Er sei daher verfassungsrechtlich äußerst problematisch.

Das Mitglied des GBD räumte ein, dass es nicht leicht wäre, die Regelungen so umzuformulieren, dass sie den Anforderungen genügten. Dies habe mit der Kompliziertheit der Materie, mit dem Nebeneinander von Datenschutz-Grundverordnung und JI-Richtlinie, deren Abwendungsbereiche nicht klar voneinander abgegrenzt seien, und mit den unterschiedlichen Gesetzgebungszuständigkeiten von Bund und Ländern zu tun. Um den Gesetzentwurf im GBD in üblicher Weise zu bearbeiten, müsste man sich mindestens ein halbes Jahr Zeit nehmen.

Beispielhaft stellte er die Rechtslage im Bereich der polizeilichen Gefahrenabwehr dar, wie sie sich nach dem Vorschlag der Koalitionsfraktionen ergäbe. Gemäß Satz 1 gingen die detaillierten Datenschutzregelungen in §§ 30 ff. SOG den Regelungen im Zweiten Teil des NDSG vor. Dies bedeute, dass der Zweite Teil im Polizeibereich kaum Anwendung finden könne. Die §§ 30 ff. SOG allerdings genügten den Anforderungen der JI-Richtlinie nicht, und daran ändere auch die in Artikel 1/1 vorgesehene Änderung des SOG nichts.

Die Richtlinie abzuschreiben, sei keine Umsetzung. Genau dies aber sehe der Entwurf in größeren Teilen vor. Von einer vollständigen Umsetzung könne erst dann die Rede sein, wenn auch das Fachrecht angepasst werde, was aber der Begründung zufolge erst zu einem späteren Zeitpunkt geschehen solle.

Es sei zu hoffen, dass man die Umsetzung der JI-Richtlinie im Polizeibereich tatsächlich angehen werde, wenn das SOG, wie von den Koalitionsfraktionen angekündigt, reformiert werde.

*

Angesichts der eingangs vorgetragenen Bitte des Vorsitzenden, sich kurz zu fassen, sah Herr Dr. Wefelmeier davon ab, die Bemerkungen des GBD zu weiteren Paragrafen des Zweiten Teils mündlich vorzutragen. Er verwies insoweit auf die Vorlage 17, der zahlreiche weitere Mängel der Richtlinienumsetzung entnommen werden könnten. In der Vorlage werde auch auf die Einwände der Landesbeauftragten für den Datenschutz hingewiesen, denen der GBD durchweg zustimme.

Zusammenfassend könne man noch sagen, dass der Entwurf die Vorschriften der Richtlinie, die dem Schutze der Betroffenen dienen, zum großen Teil nicht umsetze. Der Entwurf wiederhole vielfach lediglich den Wortlaut der Richtlinie, so z. B. in § 26, wo er zwar verschiedene Kategorien betroffener Personen unterscheide, aber keine unterschiedlichen Regelungen z. B. für Datenerhebungen treffe.

Abg. **Sebastian Lechner** (CDU) führte die Mängel des Gesetzentwurfes darauf zurück, dass die Landesregierung die Zeit seit 2016 nicht ausreichend genutzt habe. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sei die Umsetzung der JI-Richtlinie in der Tat nicht abgeschlossen.

Die Koalition werde den Gesetzentwurf zur Reform des SOG ins Mai-Plenum einbringen. Der Entwurf werde zwar noch keine Regelungen zur Umsetzung der Richtlinie enthalten. Die Koalitionsfraktionen beabsichtigten jedoch, den Gesetzentwurf im parlamentarischen Verfahren so zu ändern, dass er den Anforderungen der Richtlinie genüge.

Ferner bereite das Justizministerium derzeit einen Gesetzentwurf zur Umsetzung der JI-Richtlinie im Justizvollzug vor.

§ 57 - Aufgaben und Befugnisse der Aufsichtsbehörde

Abg. **Sebastian Lechner** (CDU) widersprach der in Vorlage 17 niedergelegten Auffassung des GBD, dass das in **Absatz 5** verankerte Beanstandungsrecht der Landesbeauftragten für den Datenschutz nicht ausreiche, um Artikel 47 Abs. 2 Buchst. b und c der JI-Richtlinie umzusetzen. Artikel 47 Abs. 2 laute schließlich wie folgt:

„Jeder Mitgliedstaat sieht durch Rechtsvorschriften vor, dass jede Aufsichtsbehörde über wirksame Abhilfebefugnisse wie etwa die beispielhaft genannten folgenden verfügt, die es ihr gestatten,

- a) einen Verantwortlichen oder einen Auftragsverarbeiter zu warnen, dass beabsichtigte Verarbeitungsvorgänge voraussichtlich gegen die nach dieser Richtlinie erlassenen Vorschriften verstoßen;
- b) den Verantwortlichen oder den Auftragsverarbeiter anzuweisen, Verarbeitungsvorgänge, gegebenenfalls auf bestimmte Weise und innerhalb eines bestimmten Zeitraums, mit den nach dieser Richtlinie erlassenen Vorschriften in Einklang zu bringen, insbesondere durch die Anordnung der Berichtigung oder Löschung personenbezogener Daten oder Einschränkung der Verarbeitung gemäß Artikel 16;
- c) eine vorübergehende oder endgültige Beschränkung der Verarbeitung, einschließlich eines Verbots, zu verhängen.“

Das Wort „beispielhaft“ mache deutlich, dass der Landtag der LfD nicht alle aufgeführten Abhilfebefugnisse zu verleihen brauche.

MDgt **Dr. Wefelmeier** (GBD) entgegnete, die Auslegung, dass man diejenigen Befugnisse auswählen dürfe, die den Verantwortlichen am wenigsten wehtäten, entspreche vielleicht dem Wortlaut der Richtlinie, nicht aber ihrem Sinn. Wenn man der LfD nur gestatte, Verstöße zu beanstanden, dann sei dies „ein Papierschwert“ und keine wirksame Abhilfebefugnis. Wenn die in den Buchstaben b und c genannten Befugnisse im Landesgesetz keinen Niederschlag fänden, dann sei das aus Sicht des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes nicht richtlinienkonform.

MR'in **Schöneberg** (MI) erwiderte, nach Auffassung der Landesregierung sei das vorgesehene Beanstandungsrecht in Artikel 47 Abs. 2 als Abhilfebefugnis beschrieben. Der Vorwurf des GBD könne deshalb nicht zutreffen.

Abg. **Jan-Christoph Oetjen** (FDP) hielt dem entgegen, die Richtlinie fordere nicht irgendwelche, sondern *wirksame* Abhilfebefugnisse. Davon könne bei dem Beanstandungsrecht keine Rede sein.

Zu **Absatz 8** siehe die Beratung zu § 20 (Seite 17 dieser Niederschrift).

Artikel 1/1 - Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung

Siehe hierzu die Beratung zu Artikel 1 - Niedersächsisches Datenschutzgesetz -, Zweiter Teil (Seite 18 dieser Niederschrift).

Artikel 2 - Änderung des Niedersächsischen Archivgesetzes

ParlR **Hederich** (GBD) schlug vor, in **§ 3 b** Abs. 3 Satz 1 auf die Angabe der Fundstellen zu verzichten, also die in Vorlage 18 in eckigen Klammern stehen Worte nicht in die Beschlussempfehlung aufzunehmen.

Der **Ausschuss** war damit einverstanden.

Artikel 3 - Änderung des Niedersächsischen Mediengesetzes

ParlR **Hederich** (GBD) wies auf die ausführliche Stellungnahme der Landesbeauftragten für den

Datenschutz in Vorlage 4 und auf ihre mündliche Stellungnahme in der 14. Sitzung am 27. April 2018 hin. Er legte dar, dass die Kritik der Landesbeauftragten näherer Prüfung und fachlicher Erörterung bedürfte.

§ 54 - Datenverarbeitung durch vergleichbare Anbieter von Telemedien

ParlR Hederich (GBD) stellte fest, die Formulierung des Gesetzentwurfes in **Absatz 1 Satz 1** sei nicht gelungen. Sie mache nicht ausreichend deutlich, für welche Personen die Vorschriften des Absatzes 1 gelten sollten. Ziel des Gesetzentwurfes sei aber offenbar, das Medienprivileg so zu fassen, dass es sich auf Personen beziehe, die journalistisch arbeiteten. Diesem Ziel entspreche der Formulierungsvorschlag des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes in Vorlage 18.

Der **Ausschuss** war mit dem Formulierungsvorschlag des GBD einverstanden.

ParlR **Hederich** schlug ferner vor, in **Satz 4** die Zitierweise zu ändern. Die Formulierung des Gesetzentwurfes - „Artikel 1 bis 5 Abs. 1 Buchst. f“ - lege nahe, dass von Artikel 5 Abs. 1 auch die Buchstaben a bis e in Bezug genommen werden sollten. Dies sei jedoch nicht gewünscht. Der Formulierungsvorschlag in Vorlage 18 mache das von der Landesregierung Gemeinte deutlich. Ob es allerdings sachlich gerechtfertigt sei, nicht auch auf die Buchstaben a bis e Bezug zu nehmen, könne der GBD zum jetzigen Zeitpunkt nicht beurteilen; diese Frage bedürfte näherer Prüfung.

Abg. **Sebastian Lechner** (CDU) erinnerte daran, dass die Koalitionsfraktionen in Vorlage 10 vorgeschlagen hätten, die Artikel 77 bis 84 der Datenschutz-Grundverordnung aus der Aufzählung der anzuwendenden Vorschriften zu streichen. Dies habe aber offenbar nicht Eingang in die Vorlage 18 gefunden.

ParlR **Hederich** (GBD) entgegnete, der Änderungsvorschlag in Vorlage 10 beziehe sich ausschließlich auf Artikel 4 - Änderung des Niedersächsischen Pressegesetzes -, wo der Gesetzentwurf eine gleichlautende Aufzählung enthalte. Ob die Artikel 77 bis 84 auch hier gestrichen werden sollten, sei eine rechtspolitische Frage, die der GBD nicht beantworten könne.

Vom Abg. **Sebastian Lechner** (CDU) um Stellungnahme gebeten, erklärte MR'in **Höhl** (StK), es spreche einiges dafür, auf die Telemedien und die Presse dieselben Vorschriften anzuwenden. Der Änderungsvorschlag in Vorlage 10 gehe offenbar auf massive Einflussnahme der Presseverbände zurück. Dass der Redaktionsdatenschutz bei Telemedien und Presse unterschiedlich geregelt werden solle, beruhe auf einer politischen Entscheidung. Aus rechtlicher Sicht gebe es hierfür keinen Grund.

Abg. **Sebastian Lechner** (CDU) schlug daraufhin vor, auch hier die Worte und Ziffern „77 bis 84,“ zu streichen. Auf diese Weise werde erreicht, dass auf Telemedien und Presse die gleichen Vorschriften angewendet würden. Es sei kein Grund ersichtlich, die beiden Mediengattungen unterschiedlich zu behandeln.

Der **Ausschuss** nahm den Änderungsvorschlag des Abg. Lechner an und fasste Satz 4 wie folgt:

„Auf die Verarbeitung personenbezogener Daten zu journalistischen Zwecken durch Personen nach Satz 1 finden von der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) nur die Artikel 1 bis 4 und 5 Abs. 1 Buchst. f in Verbindung mit Abs. 2 sowie die Artikel 24, 32 und 92 bis 99 Anwendung.“

Mit den Formulierungsvorschlägen des GBD zu Absatz 1 **Satz 5** und zu **Absatz 2** war der Ausschuss einverstanden.

ParlR **Hederich** (GBD) wies sodann darauf hin, dass **Absatz 3** eine Reihe von Fragen aufwerfe, die der GBD in der Kürze der Zeit nicht habe klären können.

§ 55 - Datenschutzkontrolle in Bezug auf den Rundfunkstaatsvertrag

ParlR **Hederich** (GBD) machte darauf aufmerksam, dass der GBD in Vorlage 18 zu bedenken gegeben hatte, ob die Paragrafenüberschrift anders gefasst werden sollte. Gegen die dort vorgeschlagene Fassung bestünden seitens der Staatskanzlei keine Bedenken, teilte das Mitglied des GBD mit.

Der **Ausschuss** war mit dem Formulierungsvorschlag des GBD einverstanden.

Artikel 4 - Änderung des Niedersächsischen Pressegesetzes

Der **Ausschuss** war mit dem in Vorlage 18 enthaltenen Formulierungsvorschlag des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes zu **§ 19** Abs. 1 Satz 4 und 5 einverstanden.

Artikel 6 - Änderung des Niedersächsischen Rettungsdienstgesetzes

MR **Oppenborn-Reccius** (GBD) wies darauf hin, dass der in Nr. 3 vorgesehene neue **§ 11** Abs. 5 angesichts der in **§ 5** NDSG eingefügten Datenübermittlungsregelungen wie folgt gefasst werden müsse:

„Im Übrigen finden ergänzend zur Datenschutz-Grundverordnung die Vorschriften des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes mit Ausnahme der §§ 3, 5 und 6 Anwendung.“

Der **Ausschuss** war mit dem Formulierungsvorschlag des GBD einverstanden.

Artikel 7 - Änderung des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes

§ 35 a - Allgemeines

MR **Oppenborn-Reccius** (GBD) erklärte, dass auch hier die Verweisung ergänzt werden müsse. **§ 35 a** laute dann wie folgt:

„Auf die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen dieses Gesetzes findet ergänzend zur Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. EU Nr. L 119 S. 1; Nr. L 314 S. 72) das Niedersächsische Datenschutzgesetz (NDSG) mit Ausnahme der §§ 3, 5 und 6 Anwendung.“

Der **Ausschuss** war mit dem Formulierungsvorschlag des GBD einverstanden.

§ 35 b - Verarbeitung personenbezogener Daten aus einsatzbedingter Kommunikation

MR **Oppenborn-Reccius** (GBD) machte darauf aufmerksam, dass der Gesetzentwurf in Absatz 2 irrtümlich auf Artikel 9 Abs. 2 der Datenschutz-Grundverordnung verweise. Richtigerweise müsse auf Artikel 9 Abs. 1 verwiesen werden.

Der **Ausschuss** war mit dem Formulierungsvorschlag des GBD einverstanden.

ParlR **Hederich** (GBD) teilte mit, das Ministerium für Inneres und Sport habe angesichts der Anmerkung des GBD in Vorlage 16 mitgeteilt, dass in Absatz 2 Nr. 1 nicht nur von „Einsätzen“ der Feuerwehr die Rede sein sollte, sondern von „Einsätzen und Leistungen“.

Der **Ausschuss** war mit dem Formulierungsvorschlag des GBD einverstanden.

§ 35 c - Verarbeitung personenbezogener Daten von Mitgliedern der Feuerwehren sowie Lehrgangsteilnehmerinnen und Lehrgangsteilnehmern

ParlR **Hederich** (GBD) legte dar, bei einem Vergleich mit den Artikeln 22/1 - Architektengesetz - und 22/2 - Ingenieurgesetz - sei aufgefallen, dass die Aufzählung der zu verarbeitenden Daten von Feuerwehrmitgliedern und Lehrgangsteilnehmern nicht auch das Geschlecht umfasse. Das Ministerium für Inneres und Sport habe mitgeteilt, dass diese Angabe nur versehentlich entfallen sei. Der GBD schlage daher vor, nach der Nr. 3 folgende Nummer einzufügen:

„3/1. Geschlecht“.

Der **Ausschuss** war mit dem Formulierungsvorschlag des GBD einverstanden.

Artikel 9 - Änderung des Niedersächsischen Statistikgesetzes

ParlR **Hederich** (GBD) schlug vor, **§ 8** Abs. 2 folgende Fassung zu geben:

„Die Landesstatistikbehörde darf dem Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der anderen Länder zur Erstellung koordinierter

nierter Länderstatistiken Einzelangaben übermitteln; *dies gilt auch für methodische Untersuchungen, soweit dies zu den in § 3 Abs. 2 des Bundesstatistikgesetzes bestimmten Zwecken erforderlich ist.*“

Er wies darauf hin, dass diese Fassung mit dem Ministerium für Inneres und Sport abgestimmt sei.

Der **Ausschuss** war damit einverstanden.

Artikel 12 - Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen für psychisch Kranke

Nr. 0/1: § 13 - Untersuchung

MR **Oppenborn-Reccius** (GBD) wies darauf hin, dass die Verweisung in Absatz 3 Satz 3 infolge der Neufassung des § 33 nicht mehr stimme. Einzufügen sei daher folgender Änderungsbefehl, der mit dem Ministerium für Inneres und Sport sowie dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung abgestimmt sei:

„0/1. In § 13 Abs. 3 Satz 3 wird die Verweisung ‚§ 33 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 3 sowie Abs. 2‘ durch die Verweisung ‚§ 33 Satz 2 Nrn. 1 und 3 dieses Gesetzes sowie § 17 Abs. 2 bis 4 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG)‘ ersetzt.“

Der Vertreter des GBD erläuterte, es gehe hier um besonders schutzwürdige Daten. Da der Gesetzentwurf vorsehe, bisher im Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen für psychisch Kranke enthaltene Regelungen zum Schutz dieser Daten entfallen zu lassen, müsse ergänzend auf das NDSG verwiesen werden.

Der **Ausschuss** war mit dem Formulierungsvorschlag des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes einverstanden.

Nr. 1: § 32 - Datenverarbeitung

MR **Oppenborn-Reccius** (GBD) teilte mit, aufgrund der nun in § 13 Abs. 3 Satz 3 erfolgenden Einführung der Abkürzung „NDSG“ könne dieser Klammerzusatz in § 32 Abs. 1 entfallen.

Der **Ausschuss** war mit dem Formulierungsvorschlag des GBD einverstanden.

Nr. 3: § 36 - Auskunft

MR **Oppenborn-Reccius** (GBD) trug vor, es falle auf, dass Absatz 2 Satz 2 von der Formulierung abweiche, die Artikel 13 Nr. 3 für den neuen § 21 c des Maßregelvollzugsgesetzes vorsehe, obwohl beide Vorschriften den gleichen Sachverhalt regeln. Er empfahl, den Wortlaut von § 36 Abs. 2 Satz 2 wie folgt anzupassen:

„Die Erteilung einer Auskunft kann über § 9 Abs. 2 NDSG hinaus auch abgelehnt werden, soweit *und solange* der Schutz der betroffenen Person oder der Rechte und Freiheiten anderer Personen gefährdet werden würde.“

Der **Ausschuss** stimmte dem Formulierungsvorschlag des GBD einstimmig zu.

Artikel 14 - Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes

Abg. **Sebastian Lechner** (CDU) bat die Landesregierung um Stellungnahme zu der in Vorlage 18 niedergelegten Anmerkung des GBD zu § 31 Abs. 1 Satz 3.

ORR'in **Reinhard** (MK) legte dar, Jugendberufsagenturen hätten die Aufgabe, den Übergang von der Schule in die Ausbildung zu erleichtern. Bereits seit Längerem bestehe der Wunsch, eine Rechtsgrundlage für die Übermittlung personenbezogener Daten an Träger solcher Agenturen zu schaffen. Da im Rahmen des vorliegenden Gesetzentwurfes ohnehin eine Änderung des § 31 erforderlich sei, habe man die Gelegenheit genutzt, auch diesen Wunsch aus der Praxis dem Landtag vorzulegen.

Die Ministerialvertreterin betonte, dass nicht Schulnoten oder andere Leistungsdaten übermittelt werden sollten, sondern die Kontaktdaten von Schülern und Erziehungsberechtigten. Den Trägern der Jugendberufsagenturen solle so ermöglicht werden, zu den Schülern der Abschlussjahrgänge Kontakt aufzunehmen und ihnen Beratung anzubieten.

Geplant sei, die Daten aller Schüler der Abschlussjahrgänge zu übermitteln. Natürlich sei das Beratungs- und Unterstützungsangebot der Jugendberufsagenturen auf Schüler zugeschnitten, bei denen man nicht davon ausgehen könne, dass sie aus eigenem Antrieb eine Ausbildung fänden. Es wäre aber problematisch, der Schule aufzugeben, diese Schüler zu identifizieren und nur deren Daten weiterzuleiten, meinte Frau Reinhard. Sie gab auch zu bedenken, dass es Fragen aufwerfen würde, wenn einige Schüler ein Informationsschreiben einer Jugendberufsagentur erhielten und andere nicht.

ParlR **Hederich** (GBD) wies darauf hin, dass eine solche Aussonderung von Schülerdaten auch deshalb fragwürdig wäre, weil den Jugendberufsagenturen dann neben den Kontaktdaten bestimmter Schüler implizit auch die sensible Angabe übermittelt würde, dass es sich bei diesen Schülern um Problemfälle handele.

Denkbar sei aber vielleicht eine Lösung, bei der man zwar nicht nur die Daten von Problemschülern übermittele, aber auch nicht pauschal die Daten aller Schüler.

Artikel 18 - Änderung des Niedersächsischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes

MR **Oppenborn-Reccius** (GBD) legte dar, das Niedersächsische Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz sei erst einmal geändert worden. In dem Änderungsbefehl müsse es daher statt „zuletzt geändert“ einfach nur „geändert“ heißen.

Der **Ausschuss** war mit dem Formulierungsvorschlag des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes einverstanden.

Artikel 20 - Änderung des Niedersächsischen Beamtenengesetzes

MR **Oppenborn-Reccius** (GBD) trug vor, Nr. 5 sehe u. a. vor, in § 92 Abs. 3 Satz 2 des Beamtenengesetzes auf Artikel 13 Abs. 1 der Datenschutz-Grundverordnung zu verweisen. Dies sei ein Schreibfehler. Richtig müsse es „Artikel 13 Abs. 3“ heißen. Denn es gehe um eine Information über eine zweckändernde Datenübermittlung, die in Artikel 13 Abs. 3 der Datenschutz-Grundverordnung geregelt sei.

Der **Ausschuss** stimmte dem Formulierungsvorschlag des GBD einstimmig zu.

Artikel 22/1 - Änderung des Niedersächsischen Architektengesetzes

Artikel 22/2 - Änderung des Niedersächsischen Ingenieurgesetzes

ParlR **Hederich** (GBD) legte dar, diese Artikel beruhten auf dem Änderungsvorschlag in Vorlage 11. In dieser Vorlage bestehe die Begründung nur aus einem allgemeinen Teil. Heute Morgen habe sich herausgestellt, dass ein besonderer Teil der Begründung zwar verfasst, aber versehentlich nicht übermittelt worden sei. Die sieben Seiten umfassende Einzelbegründung habe den GBD erst heute Morgen erreicht. Sie beantworte allerdings nicht die in Vorlage 18 niedergelegten offenen Fragen des GBD.

Zu **Artikel 22/1 Nr. 2 Buchst. b** und **Artikel 22/2 Nr. 3 Buchst. b** vertrat das Mitglied des GBD die Auffassung, dass so ausführliche Aufzählungen der Daten, die von den Kammern verarbeitet werden dürften, eigentlich nicht in den Gesetzestext gehörten, zumal sie ausweislich des Wortes „insbesondere“ nicht abschließend seien. Es empfehle sich, wie in anderen Fachgesetzen abstrakte Umschreibungen zu wählen.

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung habe hierzu erklärt, dass eine ins Einzelne gehende Aufzählung der zu verarbeitenden Daten aus Sicht der Kammern erforderlich sei, um ohne Weiteres prüfen zu können, welche Daten verarbeitet werden könnten.

Wenn dies tatsächlich erforderlich sei, empfehle es sich aus Sicht des GBD, die Aufzählung in eine Verordnung zu verlagern und in das Gesetz nur eine entsprechende Verordnungsermächtigung aufzunehmen. Auf diese Weise könnte man dem Landtag die Befassung mit marginalen Änderungen der Aufzählungen künftig ersparen.

Zu dem jeweils in **Nr. 9** der Aufzählungen enthaltenen Wort „Herkunftsstaat“ teilte Herr Hederich mit, nach Angaben des Ministeriums sei damit nicht der Staat gemeint, aus dem ein Architekt oder Ingenieur stamme, sondern derjenige Mitgliedstaat der Europäischen Union, in dem er seine Ausbildung absolviert habe. Aus der bisherigen Fassung von § 30 Abs. 2 des Architektengesetzes sei das auch ersichtlich, weil dort auf Artikel 1 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG des Euro-

päischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen verwiesen werde, wo der „Herkunftsmitgliedstaat“ definiert sei. Diese Verweisung enthalte der Änderungsvorschlag aber nicht. Um Missverständnisse zu vermeiden, empfehle es sich, entweder die bislang im Architektengesetz enthaltene Verweisung in den Gesetzentwurf aufzunehmen oder eine ausführlichere Formulierung zu wählen, die ohne eine Verweisung auskomme.

Abg. **Sebastian Lechner** (CDU) bat das Ministerium um Stellungnahme.

ROAR'in **Mahncke** (MW) legte daraufhin dar, gemäß Artikel 1 Abs. 1 der Berufsqualifikationsanerkennungsrichtlinie sei der „Herkunftsmitgliedstaat“ derjenige Mitgliedstaat der Europäischen Union, in dem die Berufsqualifikation erworben worden sei.

Allein auf diese Definition zu verweisen, sei aber aus Sicht der Landesregierung unzureichend. Denn in die Listen der hiesigen Kammern würden nicht nur Architekten und Ingenieure eingetragen, die ihre Ausbildung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union absolviert hätten, sondern auch Personen, die in einem Drittland ausgebildet worden seien. Deshalb sei sowohl im geltenden Architektengesetz als auch in Vorlage 11 nicht der Begriff „Herkunftsmitgliedstaat“, sondern „Herkunftsstaat“ gewählt worden.

Die Vorlage 11 sehe vor, in Nr. 9 jeweils zusätzlich den Begriff „Niederlassungsstaat“ aufzunehmen. Damit sei derjenige Mitgliedstaat der Europäischen Union gemeint, in dem eine Person mit einer aus einem Drittland stammenden Berufsqualifikation sich zuerst rechtmäßig zur Ausübung seines Berufes niedergelassen habe. Personen, die sich bereits in einem Mitgliedstaat rechtmäßig niedergelassen hätten, seien im Hinblick auf die Anerkennung ihrer Berufsqualifikation so zu behandeln wie Personen, die ihre Berufsqualifikation in der EU erworben hätten, erläuterte Frau Mahncke.

ParlR **Hederich** (GBD) legte dar, die **Nr. 12** sei in beiden Artikeln unglücklich formuliert, weil das Wort „Einschränkungen“ auch auf das Wort „Streichungen“ bezogen werden könne. Einschränkungen von Streichungen seien aber nicht gemeint. Das Mitglied des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes schlug daher vor, die Nr. 12 jeweils wie folgt zu fassen:

„Eintragungsuntersagungen, Untersagungen in Bezug auf das Führen einer nach § 1 geschützten Bezeichnung, Berufspflichtverletzungen, Ahndung von Berufsvergehen *und* Einschränkungen von Verarbeitungen *sowie* Streichungen in den in Nummern 10 und 11 genannten Listen und Verzeichnissen“.

Der **Ausschuss** war mit dem Formulierungsvorschlag des GBD einverstanden.

*

Nachdem ParlR **Hederich** (GBD) den Ausschuss in die Vorlage 18 eingeführt hatte, stimmte der **Ausschuss** den in der Vorlage enthaltenen Formulierungsvorschlägen des GBD einstimmig - bei Stimmenthaltung der Mitglieder der Fraktionen der Grünen und der FDP - zu.

Beschluss zu a

Der **Ausschuss** empfahl dem Landtag, den Gesetzentwurf in der Fassung der Vorlage 15 mit den in der heutigen Sitzung beschlossenen Änderungen anzunehmen.

Zustimmung: SPD, CDU, AfD

Ablehnung: GRÜNE, FDP

Enthaltung: -

Der Beschluss erging vorbehaltlich der Zustimmung des mitberatenden Ausschusses.

Berichterstatter: Abg. **Sebastian Lechner** (CDU).

Beschluss zu b

Der **Ausschuss** empfahl dem Landtag, den Antrag abzulehnen.

Zustimmung: SPD, CDU, AfD

Ablehnung: GRÜNE, FDP

Enthaltung: -
